

Reinigung und Freischneiden der Gehwege im Stadtgebiet

Der Sommer hält so langsam aber sicher Einzug und im ganzen Stadtgebiet werden die Gärten auf Vordermann gebracht.

Leider wächst nicht nur das Grün im Garten, sondern auch an den Grundstücksgrenzen. Entweder grenzt ein Nachbar oder aber auch ein städtischer Gehweg bzw. eine Straße an das eigene Grundstück. Daher gilt es den Fokus des Grünschnittes und der Pflege auch auf diese Begrünung zu richten.

Ganz offiziell schreibt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) im § 30 vor, dass die Eigentümer und Besitzer bzw. Mieter von Grundstücken Anpflanzungen nicht anlegen dürfen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Auch Äste und Zweige von Anpflanzungen dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße/ des Gehwegs hineinragen.

Durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Nideggen ist vorgeschrieben, dass die Gehwege von den Eigentümern der an die Gehsteige angrenzenden Grundstücke auch gereinigt werden müssen. Zu der Reinigung gehört auch die Entfernung von Pflanzen, die in den Gehweg hinein und/oder durchwachsen.

Was bedeutet dies nun für Sie?

Bitte sorgen Sie dafür, dass die an Ihr Grundstück angrenzenden **Gehwege frei** von durchwachsenden Unkräutern sind und dass die Grundstücksgrenze mindestens bis zur **Höhe von 4 m** nicht durch überhängende Äste und Zweige überragt wird. Somit ist mit wenig Aufwand eine sichere Bewegung im Straßenverkehr gewährleistet.

STADT NIDEGGEN
Der Bürgermeister
- Ordnungsamt -